

Satzung des Lippischen Gemeinschaftsbundes e.V.

in der Fassung gemäß Beschluss der Bundesversammlung vom 11. März 2006
und Änderung des § 10 gemäß Beschluss der Bundesvers. vom 6. März 2010

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

(1) Der am 1. März 1924 gegründete Verein trägt den Namen

Lippischer Gemeinschaftsbund e.V.

nachstehend „Bund“ genannt.

- (2) Der Bund hat seinen Sitz in Lemgo und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Bund ist ein Zusammenschluss von Landeskirchlichen Gemeinschaften – nachstehend „Ortsgemeinschaften“ genannt - und weiteren missionarisch orientierten Gruppierungen – nachstehend „Gruppierungen“ genannt - in Lippe. Er ist in Bezirke gegliedert.
- (4) Satzungen und Ordnungen von Bezirken, Ortsgemeinschaften und Gruppierungen dürfen nicht im Widerspruch zu denen des Bundes stehen.

§ 2 Grundlagen

- (1) Der Bund steht auf dem Boden der Heiligen Schrift, der reformatorischen Bekenntnisse und des biblischen Erbes des Pietismus.
- (2) Der Bund ist ein freies missionarisches Werk innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland. Er ist Mitglied im Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V.

§ 3 Zweck

- (1) Der Bund will im Bereich der Lippischen Landeskirche
- (a) durch Evangelisation Menschen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus rufen,
 - (b) durch Gemeinschaftspflege Hilfe zum christlichen Leben und Zurüstung zur Mitarbeit in der Gemeinde geben,
 - (c) durch Unterstützung der Mission zur Ausbreitung des Evangeliums in aller Welt beitragen,
 - (d) durch diakonische Tätigkeit aus dem Evangelium begründete soziale Verantwortung wahrnehmen,
 - (e) durch christliches Schrifttum, Bild und Ton das biblische Zeugnis ausbreiten.
- (2) Der Bund sucht seinen Zweck durch entsprechend geeignete Maßnahmen und Einrichtungen zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere Gemeinschafts- und Bibelstunden, Evangelisationen und Bibelwochen, Konferenzen, Tagungen, Freizeiten, Bildungs- und Literatarbeit für Erwachsene, Kinder und Jugendliche. Die Jugendarbeit geschieht in der Regel im Rahmen des Jugendverbandes „Entschieden für Christus“ (EC) Ostwestfalen-Lippe e.V.
- (3) Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Bund ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bundes können Landeskirchliche Gemeinschaften werden, die mindestens als nicht rechtsfähiger Verein bestehen und sich mit der Bundessatzung einverstanden erklären.
- (2) Mitglieder einer Ortsgemeinschaft sind zugleich Mitglieder des Bundes. Mitglied einer Ortsgemeinschaft darf nur werden können, wer
 - (a) Jesus Christus als seinen Herrn und Erlöser und als das alleinige Heil der Welt bekennt,
 - (b) sich mit Grundlagen und Zweck des Bundes einverstanden erklärt,
 - (c) mit seinen Gaben und Fähigkeiten das Leben der Gemeinschaft fördert.
- (3) Mitglieder des Bundes können auch weitere missionarisch orientierte Gruppierungen (z.B. Hauskreise, Chöre, usw.) werden, die mindestens als nicht rechtsfähiger Verein bestehen und sich mit der Bundessatzung einverstanden erklären, soweit sie nicht Bestandteil einer Ortsgemeinschaft sind. Für die Mitglieder der Gruppierungen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Mitglieder des Bundes können auch Einzelpersonen werden, die sich mit der Bundessatzung einverstanden erklären und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft gilt Absatz 2 Buchstabe a – c entsprechend.
- (5) Die Mitgliedschaft im Bund ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Gemeinschaftsrates die Bundesversammlung. Über die Aufnahme von Einzelpersonen entscheidet der Gemeinschaftsrat.
- (6) Personen, die in den Gemeinschaftsrat berufen oder in den Vorstand gewählt werden, ohne Mitglieder des Bundes zu sein, erwerben für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Gemeinschaftsrat oder Vorstand die Mitgliedschaft im Bund.
- (7) Die Mitgliedschaft einer Ortsgemeinschaft oder Gruppierung endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Bundes zu erklären. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die Ortsgemeinschaft oder Gruppierung sich trotz wiederholter Bemühungen des Vorstandes satzungswidrig verhält. Über den Ausschluss entscheidet die Bundesversammlung.
- (8) Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern endet durch Tod, Fortzug aus dem Bereich des Bundes, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt nach den in Absatz 7 genannten Kriterien durch den Gemeinschaftsrat.
- (9) Bei wiederholt satzungswidrigem Verhalten eines Mitglieds einer Ortsgemeinschaft oder Gruppierung kann der Bund von der Ortsgemeinschaft oder Gruppierung den Ausschluss des Mitglieds verlangen.

§ 5 Organe

Die Organe des Bundes sind

- (a) der Vorstand
- (b) der Gemeinschaftsrat
- (c) die Bundesversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Kassierer
 - (d) dem Schriftführer
 - (e) dem Beisitzer
 - (f) dem Leiter der Geschäftsstelle
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Buchstaben a bis e werden auf Vorschlag des Gemeinschaftsrates auf die Dauer von vier Jahren von der Bundesversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied durch den Gemeinschaftsrat zu berufen. Der Leiter der Geschäftsstelle ist Mitglied für die Dauer seines Amtes.
- (3) Dem Vorstand obliegen
 - (a) die Leitung und Vertretung des Bundes,
 - (b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Gemeinschaftsrates und der Bundesversammlung,
 - (c) die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich dem Gemeinschaftsrat gem. § 7 Absatz 2 übertragen sind.
- (4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung des Vorstandes, des Gemeinschaftsrates oder der Bundesversammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Beratung einem vom Gemeinschaftsrat bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes ergehen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.
- (6) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Bund durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 7 Gemeinschaftsrat

- (1) Der Gemeinschaftsrat besteht aus mindestens zwölf Personen und setzt sich zusammen aus
 - (a) dem Vorstand,
 - (b) dem von jeder Ortsgemeinschaft und jeder Gruppierung zu benennenden Vertreter,
 - (c) den festangestellten Predigern und Jugendreferenten – mit beratender Stimme –
 - (d) dem Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung Lippisches Gemeinschaftswerk, vormals Kinderheim Wiembeck,
 - (e) dem Vertreter des EC-Kreisverbandes Lippe,
 - (f) höchstens vier durch den Gemeinschaftsrat zu berufenden Mitgliedern, wovon eines ein Vertreter der Einzelmitglieder sein sollte.
- (2) Der Gemeinschaftsrat ist zusammen mit dem Vorstand dafür verantwortlich, daß die Arbeit des Bundes satzungsgemäß ausgerichtet wird.

Der Gemeinschaftsrat entscheidet insbesondere über

- (a) die Festanstellung der hauptberuflichen Mitarbeiter
 - (b) die Verwaltung des Bundesvermögens
 - (c) die Bezirksgliederung und Bezirksordnung
 - (d) die Aufnahme und den Ausschluss von Einzelmitgliedern
 - (e) die Berufung von Mitgliedern des Gemeinschaftsrates nach Absatz 1 Buchstabe f.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe f werden vom Gemeinschaftsrat für eine Amtsperiode von vier Jahren berufen.
 - (3) Der Gemeinschaftsrat ist vom Vorsitzenden in der Regel mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich beantragt.
 - (4) Die Einladung zu den Sitzungen des Gemeinschaftsrates ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vorzunehmen.
 - (5) Anträge sind dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer spätestens eine Woche vor der Sitzung des Gemeinschaftsrates einzureichen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
 - (6) Der Gemeinschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Sitzung des Gemeinschaftsrates mit derselben Tagesordnung einzuberufen, in der der Gemeinschaftsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Der Gemeinschaftsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

§ 8 Bundesversammlung

- (1) Oberstes Entscheidungs- und Aufsichtsorgan des Bundes ist die Bundesversammlung.
- (2) An der Bundesversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind
 - (a) die Mitglieder des Gemeinschaftsrates,
 - (b) die entsandten Vertreter der Ortsgemeinschaften und Gruppierungen; jede Ortsgemeinschaft und Gruppierung kann für je angefangene fünf Mitglieder ein stimmberechtigtes Mitglied entsenden,
 - (c) Einzelmitglieder; sie benennen zu Beginn der Bundesversammlung für je fünf angefangene erschienene Einzelmitglieder einen stimmberechtigten Vertreter.
- (3) Der Bundesversammlung obliegen
 - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
 - (b) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - (c) die Entlastung des Vorstandes,
 - (d) die Wahlen zum Vorstand,
 - (e) die Wahlen zum Verwaltungsrat der Stiftung Lippisches Gemeinschaftswerk, vormals Kinderheim Wiembeck,
 - (f) die Wahlen der Kassenprüfer,
 - (g) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - (h) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Ortsgemeinschaften und Gruppierungen,

- (i) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Gemeinschaftsrates, des Vorstandes und der Ortsgemeinschaften und Gruppierungen,
 - (j) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Bundes.
- (4) Die Bundesversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Auf Beschluss des Gemeinschaftsrates oder auf Antrag von mindestens vier Ortsgemeinschaften oder Gruppierungen muss er die Bundesversammlung einberufen.
 - (5) Die Einladung zur Bundesversammlung ist den Vorsitzenden der Ortsgemeinschaften und Gruppierungen sowie den Einzelmitgliedern mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich bekannt zu machen.
 - (6) Bei Wahlen zum Vorstand sind die Wahlvorschläge des Gemeinschaftsrates spätestens zusammen mit der Einladung zur Bundesversammlung bekannt zu machen. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen schriftlich und geheim.
 - (7) Die Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (8) Anträge sind dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer mindestens eine Woche vorher begründet einzureichen. Später eingehende Anträge können nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
 - (9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Protokolle

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Gemeinschaftsrates und der Bundesversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Geld- und Vermögensverwaltung

- (1) Die Mitglieder zahlen an den Bund einen Beitrag, der von der Bundesversammlung auf Vorschlag des Gemeinschaftsrates festgelegt wird.
- (2) Mittel des Bundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Bundes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütungen. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschaler Auslagenerstattung zulässig.
- (5) Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stiftung Lippisches Gemeinschaftswerk

- (1) Die Stiftung „Lippisches Gemeinschaftswerk – vormals Kinderheim Wiembeck“ ist eine selbstständige, kirchliche Stiftung des Lippischen Gemeinschaftsbundes e.V. mit privatrechtlichem Charakter.
- (2) Nach der Satzung der Stiftung wird der Verwaltungsrat der Stiftung von der Bundesversammlung des Bundes gewählt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Bundes kann nur durch eine Bundesversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Sie entscheidet mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Bundes sowie Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V., zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende, überarbeitete Satzung wurde durch die Bundesversammlung am 11. März 2006 einstimmig verabschiedet und der Beschluss inzwischen durch das Amtsgericht Lemgo im Vereinsregister eingetragen.